

Beitragsordnung, nach § 6 der Satzung

des Vereins ZusammenHaus-Lincoln e.V.
(nachfolgend Verein genannt)

Stand Januar 2020

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Einlage und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Kalenderjahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr	
01	Ordentliche Mitglieder	€	60,00
02	Fördernde Mitglieder	€	30,00

1. Mitglieder entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
2. Bei Mahnungen werden derzeit keine Mahngebühren erhoben.

§ 4 Gebühren

Erstmalige Einlage

01	Ordentliche Mitglieder	€	300,00
02	Ordentliche Mitglieder mit Anspruch auf geförderte Wohnung	€	150,00

Ratenzahlungen sind möglich. Diese müssen mit dem Vorstand des Vereins ZusammenHaus-Lincoln e.V. abgesprochen und vereinbart werden. Gezahlte Einlagen bleiben auch bei Beendigung der Vereinszugehörigkeit im Eigentum des Vereins ZusammenHaus-Lincoln e.V.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE62 5085 0150 0000 7548 54
BIC HELADEF1DAS
Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.